

Ariane Richter

Funktionswandel im Mehrebenensystem?

Die Rolle der nationalen Parlamente
in der Europäischen Union am Beispiel
des Deutschen Bundestags

Herbert Utz Verlag · München

Europäisches und Internationales Recht

herausgegeben von
Prof. Dr. Georg Nolte und Prof. Dr. Rudolf Streinz
Humboldt-Universität zu Berlin und Ludwig-Maximilians-Universität München

begründet von
Prof. Dr. Bruno Simma
unter dem Titel Europarecht–Völkerrecht

Band 91

Zugl.: Diss., München, Univ., 2016

Bibliografische Information der Deutschen
Nationalbibliothek: Die Deutsche
Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte
bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere
die der Übersetzung, des Nachdrucks, der
Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf
fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der
Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen
bleiben – auch bei nur auszugsweiser
Verwendung – vorbehalten.

Titelabbildung:
#111595595 | © Christian Müller – Fotolia.com

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2017

ISBN 978-3-8316-4580-0

Printed in EU
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Zeitschriften und Zeitungen	15
Verzeichnis der grafischen Darstellungen	17
Einleitung: Nationaler Parlamentarismus am Ende?	19
I. Fragestellung und bisheriger Stand der Forschung	22
II. Vorgehensweise	27
III. EXKURS: Die Rolle des Bundesrates und der Landesparlamente in Angelegenheiten der Europäischen Union	28
1. Bundesrat	29
2. Landesparlamente	35
1. Kapitel: Normative Vorgaben	39
A. Das Problem: Demokratiedefizit und Entparlamentarisierung	40
I. Die These vom Demokratiedefizit	40
1. Rückblick: Das Demokratiedefizit als „Geburtsfehler“ der Union	41
2. Hintergrund: Legitimation in bündischen Systemen und die Parallele zur deutschen Einigung im 19. Jahrhundert	44
3. Die Kritikpunkte	46
a) Institutionelles Demokratiedefizit	47
b) Kategorisches Demokratiedefizit	49
II. Die These von der Entparlamentarisierung	51
1. Gründe für die Entparlamentarisierung jenseits der europäischen Integration	52
2. Entparlamentarisierung durch die europäische Integration als Funktionsverlust in einzelnen Bereichen	54
a) Klassische Funktionen des Parlaments im repräsentativen parlamentarischen System	56
aa) Die Legislativfunktion: Hauptaufgabe des Parlaments?	57
bb) Die Kontrollfunktion: Parlament und Regierung	57
cc) Die Öffentlichkeitsfunktion: Parlament und Bürger	59

Inhaltsverzeichnis

b) Funktionsverluste durch europäische Integration	59
aa) Schwächung der Legislativfunktion	59
bb) Schwächung der Kontrollfunktion	61
cc) Schwächung der Öffentlichkeitsfunktion	63
B. Zwei Lösungsansätze	64
I. Die Antworten des BVerfG	64
1. Wer ist Legitimationssubjekt?	65
a) Demokratie als „Selbstbestimmungsrecht des Deutschen Volkes“	65
b) Kein europäisches Legitimationssubjekt („No-Demos-These“)	68
2. Wie erfolgt die Legitimation?	71
a) Ausgangspunkt Struktursicherungsklausel	71
b) Durchgängige Legitimationsketten	73
c) Kompensationsgedanke	75
3. Was heißt das für die nationalen Parlamente?	77
a) Rolle des Deutschen Bundestages	77
aa) Integrationsverantwortung bei der Übertragung von Hoheitsrechten	78
bb) Integrationsverantwortung im Rahmen des alltäglichen europäischen Politikprozesses	79
b) Lediglich „abstützende“ Legitimation durch das Europäische Parlament	81
II. Kritik an dem Demokratiemodell des BVerfG und neue Ansätze	82
1. Weiterentwicklung des nationalstaatlichen Modells	82
2. Wer ist Legitimationssubjekt?	87
3. Wie erfolgt Legitimation?	88
a) Kritik am Festhalten am Modell der Legitimationsketten	88
b) Alternative Legitimationskonzepte	89
aa) Aktive Rolle der nationalen Parlamente	90
bb) Berücksichtigung der Output-Legitimation	91
4. Was heißt das für die nationalen Parlamente?	92
III. Zusammenfassung	93
2. Kapitel: Der rechtliche Rahmen	95
A. Europäischer Rechtsrahmen	96
I. Ein Blick zurück: Entwicklung der Beteiligung	96

1. Rechte der Parlamente vor 1993	97
2. Vertrag von Maastricht 1993: Selbstverpflichtung	99
3. Vertrag von Amsterdam 1999: rechtlich verbindliche Protokolle	101
4. Vertrag von Nizza und Erklärung von Laeken 2001	104
5. Die Diskussion im Konvent und das Scheitern des Verfassungsvertrags	105
6. Der politische Dialog („Barroso-Initiative“)	107
II. Neuregelung mit dem Vertrag von Lissabon	109
1. Überblick über die Änderungen und Vergleich zur bisherigen Rechtslage	109
2. Information über den europäischen Gesetzgebungsprozess	112
a) Die neuen Rechte	112
b) Bewertung	115
3. Mitwirkung am europäischen Gesetzgebungsprozess	116
a) Mitwirkung vor Beginn des Gesetzgebungsverfahrens	117
b) Mitwirkung während des Gesetzgebungsverfahrens ...	118
aa) Das Frühwarnsystem: Gelbe und orange Karte für die Kommission	118
(1) Ablauf des Verfahrens	118
(a) Subsidiaritätsrüge, Art. 6 SubsProt	119
(b) Gelbe Karte, Art. 7 Abs. 2 SubsProt	121
(c) Orange Karte, Art. 7 Abs. 3 SubsProt	122
(d) Verhältnis von Gelber und Oranger Karte zueinander	124
(2) Prüfungsumfang	125
(a) Das unionsrechtliche Subsidiaritätsprinzip .	126
(aa) Hintergrund	126
(bb) Das Subsidiaritätsprinzip in Art. 5 Abs. 3 EUV	128
(b) Prüfung der Verbandskompetenz?	130
(aa) Position der nationalen Parlamente	131
(bb) Position der Kommission	132
(cc) Stellungnahme	134
(c) Prüfung der Verhältnismäßigkeit?	135
(d) <i>De lege ferenda</i> : Ausweitung der Prüfkompetenz?	136

bb) Mitwirkung im Rahmen des politischen Dialogs: Stellungnahmen und informeller Kontakt	138
(1) Politische Stellungnahme	138
(2) Der persönliche Teil des politischen Dialogs: Gespräche und gegenseitige Besuche	140
cc) Abgrenzung zwischen Subsidiaritätsrüge und politischer Stellungnahme – Formelle und inhaltliche Mindestanforderungen des Art. 6 SubsProt?	141
c) Mitwirkungsrechte nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens: die Subsidiaritätsklage nach Art. 8 SubsProt	143
aa) Klageberechtigung: Parlament oder Mitgliedstaat?	144
bb) Justiziabilität des Subsidiaritätsprinzips	145
cc) Subsidiaritätsrüge als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Erhebung der Subsidiaritätsklage?	149
dd) Bewertung	150
d) Bewertung der Mitwirkungsrechte	151
4. Mitwirkungsbefugnisse bei Vertragsänderungen und Brückenklauseln	152
a) Ordentliches Vertragsänderungsverfahren	152
b) Vereinfachte Änderungsverfahren, Brückenklauseln und Flexibilitätsklausel	154
5. Ein indirektes Initiativrecht für die nationalen Parlamente aus Art. 12 lit. b) EUV?	155
B. Nationaler Rechtsrahmen: Regelung in Deutschland	157
I. Historische Entwicklung	157
1. Erste Ansätze vor 1993	157
2. Entwicklung seit 1993	160
a) Vertrag von Maastricht – Anlass zu ersten bedeutenden Regelungen	160
aa) Änderungen auf Verfassungsebene	160
bb) Unterverfassungsrechtliche Regelung: die Begleitgesetze	162
b) Neuerungen nach dem Vertrag von Amsterdam	163
3. Neuregelung anlässlich des Vertrags von Lissabon	164

a) Erster Versuch einer Begleitgesetzgebung 2008 und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009	164
b) „Begleitgesetzgebung 2.0“ vom Sommer 2009	165
aa) Änderungen des Grundgesetzes	167
bb) Änderung einfachgesetzlicher Regelungen	168
4. Überarbeitung 2013	168
II. Die Rechte des Bundestags in Angelegenheiten der Europäischen Union	170
1. Informationsrechte	171
a) Gegenstand der Unterrichtungspflicht	171
b) Form der Unterrichtungspflicht	173
2. Kontrollrechte	174
a) Allgemeine Kontrollrechte	175
aa) Kontrollrechte im Rahmen von Vertragsänderungen im weiteren Sinne	175
bb) Kontrollrechte im Rahmen des europäischen Gesetzgebungsprozesses	179
(1) Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung, Art. 23 Abs. 3 GG, § 8 EUZBBG	180
(2) Begründete Stellungnahme (Subsidiaritätsrüge), § 11 IntVG	181
b) Weitere Beteiligungsrechte des Bundestages im Bereich des Budgetrechts	182
III. Bewertung	183
3. Kapitel: Erste Erfahrungen mit den neuen Beteiligungsrechten	185
A. Die europäische Perspektive: erste Anwendungsfälle	186
I. Auswertung der Jahresberichte der Kommission	186
1. Vorbemerkung zur Methode	186
2. Auswertung der Jahresberichte 2006 bis 2013	187
a) Beteiligung insgesamt	187
b) Insgesamt stärkere Beteiligung der Zweiten Kammern	191
c) Beteiligung im Rahmen der Subsidiaritätskontrolle	193
aa) Beteiligungsniveau insgesamt	193
bb) Genauere Analyse nach Kammern und Ländern ...	194
(1) Beteiligungsniveau von Ersten und Zweiten Kammern in Zweikammernparlamenten	194

(2) Subsidiaritätskontrolle nach Mitgliedstaat	196
d) Beteiligung im Rahmen des politischen Dialogs	199
aa) Gesamtzahl der politischen Stellungnahmen	199
bb) Verhältnis von politischen zu begründeten Stellungnahmen	200
3. Jenseits „harter“ Zahlen: Wirkung der Stellungnahmen ...	200
II. Gelbe Karten gegen „Monti II“ und die Europäische Staatsanwaltschaft	201
1. Verordnung zum Streikrecht („Monti II“)	202
a) Subsidiaritätsrügen	202
b) Reaktion der Kommission	203
2. Europäische Staatsanwaltschaft	203
a) Subsidiaritätsrügen	203
b) Antwort der Kommission	204
B. Die deutsche Perspektive: erste Erfahrungen mit den neuen Beteiligungsrechten im Deutschen Bundestag	206
I. Subsidiaritätsrügen des Deutschen Bundestages	206
1. Richtlinie über Einlagensicherungssysteme, 2010	206
a) Verfahren im Bundestag	206
b) Verfahren in anderen Parlamenten	208
c) Weiteres Verfahren auf europäischer Ebene und Bewertung	208
2. Einführung eines gemeinsamen europäischen Kaufrechts, 2011	209
a) Vorgeschichte: Grünbuch und öffentliche Anhörung ..	210
b) Verfahren im Deutschen Bundestag	211
c) Verfahren in anderen Parlamenten	211
d) Weiteres Verfahren auf europäischer Ebene	212
3. Verordnung zum Europäischen Hilfsfond, 2012	213
4. Sonderfall Konzessionsvergaberichtlinie, 2012	214
5. Wirkung der Subsidiaritätsrügen in der Öffentlichkeit und Bewertung	214
II. Politische Stellungnahmen des Deutschen Bundestages	217
III. Fazit zur Beteiligung des Deutschen Bundestages am europäischen Rechtsetzungsprozess	218
4. Kapitel: Probleme und Potenziale	221
A. Probleme	222
I. Strukturelle Probleme	222

1.	Antizipierte Subsidiaritätskontrolle der Kommission	222
2.	Mitwirkungsrechte als Mehrheitsrechte im parlamentarischen System	224
3.	Schlechtes Timing der Subsidiaritätskontrolle	227
II.	Probleme bei der Durchführung	228
1.	Keine Erreichung des Quorums für die Gelbe Karte	228
2.	Keine Berücksichtigung der Stellungnahmen aufgrund widersprüchlicher Kritikpunkte	230
3.	Keine Profilierungsmöglichkeit für nationale Abgeordnete	231
B.	Potenziale	233
I.	Interparlamentarische Kooperation	233
1.	Zentrale Vernetzung in Brüssel: Kontakte über KOM und EP	234
a)	Verbindungsbüros der nationalen Parlamente bei der Europäischen Union	235
b)	Vernetzung über das Europäische Parlament	236
2.	Dezentrale Vernetzung: direkte Kontakte der nationalen Parlamente	238
a)	COSAC	238
b)	Fachspezifische Treffen der Ausschüsse?	241
c)	Regionale Vernetzung: das Beispiel Weimarer Dreieck	242
d)	Binationale Kooperation: gemeinsame Ausschusssitzungen	243
e)	Vernetzung im Rahmen der europäischen Parteifamilien	243
II.	Organisatorische und technische Verbesserungen	245
1.	IPEX	245
2.	Weitere Möglichkeiten zur besseren Vernetzung	248
3.	Zentrale Koordination im Bundestag: Unterabteilung PE	249
4.	Koordinierung europäischer und nationaler Terminkalender	249
	Zusammenfassung	251
	ANHANG	253
A.	ANHANG I: Parlamentskammern der Mitgliedstaaten	253
B.	ANHANG II: Normen des EUV und AEUV, die die nationalen Parlamente erwähnen	255

Inhaltsverzeichnis

C. ANHANG III: Historische Entwicklung des Rechtsrahmens auf europäischer Ebene	258
I. Erklärungen und Protokolle zu den nationalen Parlamente ...	258
II. Erklärungen und Protokolle zum Subsidiaritätsprinzip	266
D. ANHANG IV: Historische Entwicklung des Rechtsrahmens auf nationaler Ebene	278
I. Entwicklung der „Europa-Gremien“ im Deutschen Bundestag seit den Römischen Verträgen	278
II. Synopse der verschiedenen Fassungen des EUZBBG 1993– 2009	279
III. Synopse EUZBBG 2009 und 2013	295
Literaturverzeichnis	311

Einleitung: Nationaler Parlamentarismus am Ende?

*National parliaments on their ways to Europe –
Losers or latecomers?*

*Niedergang der Parlamente? – Transnationale
Politik im Deutschen Bundestag und der
Assemblée nationale*

*Deliberate delegation or abdication? Government
backbenchers, ministers and European Union
legislation*

*Backbenchers learn to fight back: European
integration and parliamentary government*

Die Titel dieser Forschungsarbeiten der letzten Zeit lassen nichts Gutes# erahnen für die Rolle der nationalen Parlamente in einem vereinigten Europa.¹ Im Zuge fortschreitender supranationaler Integration wurden nach und nach mehr Kompetenzen an die Europäische Union übertragen. Ein Teil dieser Kompetenzen hatte zuvor in der Alleinzuständigkeit der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten gelegen, so dass diese durch die fortschreitende Integration Kompetenzen einbüßten.² Der Vertrag von Maastricht 1993

1 *Raunio/Hix*, Backbenchers learn to fight back: European integration and parliamentary government, WEP 2000 (4), 142; *Maurer/Wessels* (Hrsg.), National parliaments on their ways to Europe, 2001; *Saalfeld*, Deliberate delegation or abdication? Government backbenchers, ministers and European Union legislation, JLS 2005 (3), 343; *Obrecht*, Niedergang der Parlamente?, 2006.

2 Vgl. schon *Ipsen*, Europäisches Gemeinschaftsrecht, 1972, S. 1034. Inwiefern Kompetenzgewinn der Union und Kompetenzverlust der Parlamente sich dabei entsprechen, ist umstritten. Einerseits besteht weitgehende Einigkeit über die Tatsache, dass durch die Übertragung von Kompetenzen auf die europäische Ebene die nationalen Parlamente im Verhältnis zu ihren nationalen Exekutiven geschwächt wurden (vgl. dazu bereits *Schüttemeyer*, Funktionsverluste des Bundestages durch die europäische Integration?, ZParl 1978, 261; *Steinberger*, Der Verfassungsstaat als Glied einer europäischen Gemeinschaft, VVDStRL 1991, 9 (39 f.); *Kabel*, Die Mitwirkung des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union, in: GS Grabitz, 1995, 241–

reagierte auf dieses Problem mit zwei unverbindlichen „Erklärungen“.^{3,4} Eine erste deutliche Stärkung der nationalen Parlamente brachte 1999 der Vertrag von Amsterdam durch die Einführung eines rechtsverbindlichen Protokolls

270 (243); Lang, Die Mitwirkungsrechte des Bundesrates und des Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß Art. 23 Abs. 2 bis 7 GG, 1997, S. 363; Mancini, Europe: The Case for Statehood, ELJ 1998 (1), 29 (30); Kirchhof, Demokratie ohne parlamentarische Gesetzgebung?, NJW 2001, 1332; Kirchhof, Das Parlament als Mitte der Demokratie, in: FS Badura, 2004, 237–288 (247 f.); s. auch Schlussbericht des (Bundestags-)Sonderausschusses „Europäische Union (Vertrag von Maastricht)“, BT-Drs. 12/3896, S. 23. Aus neuerer Zeit Jans/Piedrafitia, The Role of National Parliaments in European Decision-Making, EIPASCOPE (2009/1), S. 19; Auel/Benz, The politics of adaptation: The Europeanisation of national parliamentary systems, JLS 2005 (3), 372; O'Brennan/Raunio, Deparliamentarization and European Integration, in: ders., National parliaments within the enlarged European Union. From 'victims' of integration to competitive actors?, 2007, 1–26 (1); Janowski, Die Rolle von Bundestag und Bundesrat in der europäischen Rechtsetzung, in: Müller-Graff (Hrsg.), Deutschlands Rolle in der Europäischen Union, 2009, 287–328 (288); deutlich auch Hölscheidt, Formale Aufwertung – Geringe Schubkraft: Die Rolle der nationalen Parlamente gemäß dem Lissabonner Vertrag, integration 2008, 251 (258). Vgl. zum Verlust der politischen Steuerungsfähigkeit für Einzelstaaten auch die Beiträge in Grimm (Hrsg.), Staatsaufgaben, 1994. Zur abnehmenden wirtschaftspolitischen Steuerungsfähigkeit der Nationalstaaten Cerny, Globalisierung und die neue Logik internationalen Handelns, in: Beck (Hrsg.), Politik der Globalisierung, 1998.

Gleichzeitig wird argumentiert, dass die Nationalstaaten den im Zuge der Globalisierung verloren gegangenen Einfluss – insbesondere durch die Entstehung neuer, transnationaler Probleme – überhaupt nur durch die Kooperation auf europäischer Ebene zurück gewinnen konnten (vgl. eher kritisch zur These von der Entmachtung der Parlamente Raunio/Hix, Backbenchers learn to fight back: European integration and parliamentary government, WEP 2000 (4), 142, ebenso deutlich ablehnend Bogdandy, Parlamentarismus in Europa: eine Verfalls- oder Erfolgsgeschichte?, AöR 2005, 445; in diese Richtung gehen auch die Ausführungen in der zweiten Entscheidung des tschechischen Verfassungsgerichtshofs zum Vertrag von Lissabon, *Ústavní soud*, Urt. v. 03. Nov 2009 – Pl. ÚS 29/09 [Lissabon-Vertrag II].

- 3 Erklärung zur Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union (Nr. 13) vom 29. Juli 1992, ABl. EU Nr. C 191, 100 und Erklärung zur Konferenz der Parlamente (Nr. 14) vom 29. Juli 1992, ABl. EU Nr. C 191, 101.
- 4 Gemeinsame oder einseitige Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen abgegeben werden, können gemäß Art. 31 Abs. 2 der Wiener Vertragsrechtskonvention zur Auslegung dieser Verträge herangezogen werden, sie entfalten jedoch im Gegensatz zum Vertragstext selbst keine Rechtsverbindlichkeit (vgl. Kokott, in: Streinz EUV/AEUV, Art. 51 EUV, Rn. 6; Hofstötter, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 51 EUV, Rn. 12). Der EuGH hat den Erklärungen bei der Auslegung des Primärrechts bislang keine große Bedeutung zugemessen (Kokott, in: Streinz EUV/AEUV, Art. 51 EUV, Rn. 12).

anstelle der Erklärungen.⁵ Nachdem diese Protokolle im Vertrag von Nizza⁶ nicht angetastet worden waren, wurde die Rolle der nationalen Parlamente zentrales Thema im Rahmen des europäischen Verfassungskonvents.⁷ Nach dem Scheitern des Verfassungsvertrages übernahm der Vertrag von Lissabon, in Kraft seit 1. Dezember 2009, schließlich die Regelungen zu den nationalen Parlamenten weitestgehend aus dem Verfassungsentwurf.⁸ Erstmals wurden zudem die nationalen Parlamente in einer zentralen Ankernorm, Art. 12 EUV, im Vertragstext selbst erwähnt. Die erweiterten Protokolle über die Rolle der nationalen Parlamente (Parlamenteprotokoll, „ParlProt“)⁹ und über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (Subsidiaritätsprotokoll, „SubsProt“)¹⁰ schufen darüber hinaus einen Rahmen für die Mitwirkung der Parlamente am europäischen Gesetzgebungsprozess. Insbesondere wurde den nationalen Parlamenten in Art. 6–8 SubsProt erstmals eine eigenständige Rolle im europäischen Gesetzgebungsverfahren eingeräumt, indem sie nunmehr berufen sind, mittels Subsidiaritätsrüge und -klage die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips in Gesetzesvorschlägen zu kontrollieren.

Doch nicht allein von europäischer Seite wurde die Rolle der nationalen Parlamente gestärkt. Für Deutschland legte das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 30. Juni 2009 fest, dass eine Ratifikation des Vertrags von Lissabon nur möglich sei, wenn die Mitwirkungs- und Kontrollrechte

5 Protokoll über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union vom 02. Oktober 1997, ABl. EU Nr. C 340, 113 [ParlProt 1999] und Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit vom 02. Oktober 1997, ABl. EU Nr. C 340, 105 [SubsProt 1999].

6 Vertrag von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte vom 26. Februar 2001, ABl. EU Nr. C 80 [Vertrag von Nizza].

7 Vgl. Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Laeken) am 14. und 15. Dezember 2001, SN 300/1/01/ REV 1; Schlussfolgerungen der Gruppe I „Subsidiaritätsprinzip“ vom 23. September 2002, CONV 286/02.

8 Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2007, ABl. EU Nr. C 306, 1 [Vertrag von Lissabon]; Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 30. März 2010, ABl. EU Nr. C 83, 1.

9 Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union vom 13. Dezember 2007, ABl. EU Nr. C 306, 148 [ParlProt].

10 Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vom 13. Dezember 2007, ABl. EU Nr. C 306, 150 [SubsProt].

von Bundestag und Bundesrat vorher entscheidend gestärkt würden.¹¹ Im Anschluss an das Karlsruher Urteil wurden daraufhin im Sommer 2009 die deutschen sogenannten Begleitgesetze zum Vertrag von Lissabon umfassend überarbeitet, um die Vorgaben des Gerichts umzusetzen. Die überarbeiteten¹² bzw. neu geschaffenen¹³ Gesetze schreiben dem Parlament in Angelegenheiten der Europäischen Union deutlich mehr Rechte zu. Im Zuge der Euro- und Staatsschuldenkrise wurde seit 2010 offenbar, dass insbesondere in Krisensituation die Mitwirkungsrechte des Bundestags in EU-Angelegenheiten oftmals dem Zwang zu schnellem Reagieren zum Opfer fielen. Die hiergegen gerichteten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht¹⁴ führten zu einer weiteren Stärkung und Klarstellung der Informations- und Kontrollrechte des Bundestages, insbesondere auch durch die Neufassung des EUZBBG im Jahr 2013.¹⁵

I. Fragestellung und bisheriger Stand der Forschung

Was hat sich durch den Vertrag von Lissabon, diesen „Vertrag der Parlamente“,¹⁶ tatsächlich geändert? Sind die nationalen Parlamente nunmehr voll-

11 *BVerfG*, Urt. v. 30. Jun 2009 – 2 BvE 2/08 u. a. [Lissabon], *BVerfGE* 123, 267.

12 Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I, 311), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. September 2009 (BGBl. I, 3026) [EUZBBG 2009] und Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I, S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2009 (BGBl. I, S. 3031) [EUZBLG].

13 Gesetz über die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 22. September 2009, BGBl. I, 3022 [Integrationsverantwortungsgesetz – IntVG].

14 *BVerfG*, Urt. v. 07. Sep 2011 – 2 BvR 987/10 [Euro-Rettungsschirm EFSF/Griechenlandhilfen], *BVerfGE* 129, 124; *BVerfG*, Urt. v. 19. Jun 2012 – 2 BvE 4/11 [Unterrichtungspflicht ESM/Euro-Plus-Pakt], *BVerfGE* 131, 152; *BVerfG*, Urt. v. 12. Sep 2012 – 2 BvR 1390 u. a. [ESM (einstw. AO)], *BVerfGE* 132, 195; *BVerfG*, Urt. v. 18. Mrz 2014 – 2 BvR 1390/12 u. a. [ESM], *BVerfGE* (i. E.).

15 Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 04. Juli 2013, BGBl. I, 2170 [EUZBBG].

16 So etwa Bundestagspräsident Norbert Lammert (CDU) aus Anlass des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009, vgl. http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2009/27985236_kw49_lissabon/index.html; vgl. auch *Brok/Selmayr*, Der 'Vertrag der Parlamente' als